

BÜRGERINFORMATIONSSYSTEM

Vorlage - 2010/AM/1621-02 (SN)

Betreff: David Petereit (NPD) - Aufklärung gegen Kindesmißbrauch

Status: öffentlich

Vorlage-Art: Stellungnahme

Anlagen:

Bezüglich: 2010/AM/1621

Federführend: Amt für Jugend und Soziales

Beteiligt: Senatorin für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, Kultur

Beratungsfolge:

Inwieweit leistet die Hansestadt Rostock Aufklärungsarbeit, um Kindesmissbrauch vorzubeugen?

Sexuelle Kindesmisshandlung kann in jeder sozialen Schicht vorkommen.

Die Täter kommen häufig aus dem familiären Umfeld oder dem sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen.

Meist werden die Taten unter Ausnutzung eines bestehenden Vertrauensverhältnisses systematisch geplant.

Um dem Thema Kindesmissbrauch umfassend zu begegnen, braucht es die Verantwortungsübernahme aller, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu diesem Thema und eine Kultur des Hinschauens.

Die Hansestadt Rostock leistet umfassende Aufklärungsarbeit, um Kindesmissbrauch vorzubeugen.

Hierzu gehören u. a.:

- die Fachberaterstelle gegen sexualisierte Gewalt in Rostock
- die städtische Arbeitsgemeinschaft „Kinderschutz“ mit Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, Universität etc.
- Fortbildungen aller Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte nach § 8a SGB VIII
- AG zur Evaluierung und Überarbeitung der Empfehlung bei Kindeswohlgefährdung nach §78 SGB VIII
- laufende Fachveranstaltungen, u. a. den Fachtag am 22.09.2010 zur Thematik:
„Verantwortung tragen bei sexualisierter Gewalt in Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Schule“
- die Förderung von sexualpädagogischen Projekten
-

Unterstützt die Hansestadt Rostock derartige Aufklärungsarbeit Dritter?

Die Hansestadt Rostock fördert die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Ziele

Primäre Ziele des präventiven Ansatzes sind die Verhinderung, Aufdeckung und Beendigung von sexualisierter Gewalt durch die Aufklärung und Stärkung der Adressantinnen sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Vorhandensein dieser speziellen Gewaltform. Sexualpädagogik und Gewaltprävention im Kontext sexualisierter Gewalt zielen im Wesentlichen auf 3 Kerninhalte ab: Wissensvermittlung, Kompetenzförderung der Adressantinnen sowie aktive Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt.

Adressantinnen

Prävention sollte frühzeitig ansetzen und sich von der Kindheit bis hinein in die erwachsene Lebenswelt erstrecken. Auf Grundlage dieser Prämisse sowie um dem ganzheitlichen Anspruch präventiver Konzepte Rechnung zu tragen, richten sich die Angebote der Fachberatungsstelle an Mädchen und Jungen ab dem Kindergartenalter sowie an Eltern, Bezugspersonen und Multiplikatorinnen in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie aus den Bereichen Soziales, Gesundheit und Justiz.

Inhalte

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In der präventiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestattet ein transparenter Austausch über die vielfältigsten Facetten von Sexualität Kindern und Jugendlichen einen Vergleich mit häufig – fließend einhergehenden – seelischen, körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen. Die verschiedenen Inhalte werden dabei zielgruppengerecht auf die Erfordernisse der jeweiligen Alters- und Geschlechtsgruppe abgestimmt.

Grundlage für die Thematisierung sexualisierter Gewalt ist ein altersangemessenes Wissen zu Körper und Sexualität sowie die Fähigkeit, sich über damit im Zusammenhang stehende Themen auszutauschen (**Sexualpädagogik**).

Inhalte im Bereich **Gewaltprävention** setzen auf eine Förderung der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit sowie die (gewaltfreie) Lösung von Konflikten. Die Inhalte beziehen dabei Gewaltformen unter Reflexion von Macht und Geschlechterverhältnissen in der Gesellschaft sowie Kinderrechte mit ein.

Die sich aus diesen Inhalten ergebende inhaltliche Projekt- und Seminararbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Thema sexuelle Kindesmisshandlung/sexualisierte Gewalt orientiert sich im Wesentlichen analog zu den Bundesstandards an den anerkannten Bausteinen.

Arbeit mit Erwachsenen

Angebote für soziale Unterstützungssysteme von Kindern und Jugendlichen informieren Eltern, Bezugspersonen sowie (professionelle) Multiplikatorinnen über Entstehung, Ausmaß, Erscheinungsformen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt und sexueller Kindesmisshandlung. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene, in Institutionen sowie durch sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Zudem werden Bezugspersonen in ihrer Handlungssicherheit im Umgang mit Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) gestärkt. Hierzu sind u. a. Informationen zu lokal bzw. regional vorhandenen Interventionsstrukturen und Unterstützungsangeboten wichtige Inhalte.

Des Weiteren werden Eltern, Bezugspersonen und professionellen Multiplikatorinnen Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie in der Erziehung präventiv gegen sexualisierte Gewalt und sexuelle Kindesmisshandlung wirken und wie Konzepte zur Sexualerziehung und Gewaltprävention langfristig in bestehende Sozialisationsumfelder und -strukturen implementiert werden können. Zusätzlich werden (bei Bedarf) Informationen zu Möglichkeiten der Strafverfolgung bei „Sexuellem Missbrauch“ als Straftatbestand gegeben.

Da die körperliche und seelische Unversehrtheit elementare Kindeswohlkriterien darstellen, gilt es im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII zu klären, in welchen Fällen von sexualisierter Gewalt Erwachsene ihrem Schutzauftrag nachkommen und entsprechende Interventionen einleiten müssen. Die Angebote sollen erwachsenen Bezugspersonen daher frühzeitig sowohl Schritte zur Krisenintervention bei konkreten Fällen sexueller Kindesmisshandlung als auch im Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung bzw. bei erlebten sexuellen Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen aufzeigen. Es gilt, für evtl. betroffene Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpartnerinnen/Vertrauenspersonen zu installieren, die ihrerseits über die notwendige Handlungssicherheit verfügen.

Die Präventionsarbeit für Erwachsene findet in Form von Informationsveranstaltungen, Elternabenden, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit statt.

Hält die Hansestadt Rostock ihre Aufklärung in Sachen Kindesmissbrauch für ausreichend?

und

Beabsichtigt die Hansestadt Rostock, die Aufklärung zum Thema Kindesmissbrauch zu verstärken?

Alle Bürger der Hansestadt Rostock tragen die Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor (sexueller) Gewalt zu schützen. Der Schutz und die Sicherheit unserer Kinder braucht eine klare Haltung und das Einschreiten jedes Einzelnen sowie der Gesellschaft, wenn sexuelle Gewalt bagatellisiert wird, wenn abwertende und anzügliche Bewertungen über andere abgegeben werden oder wenn Opfern eine Mitschuld gegeben wird. Mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention vom 05.04.1992 ist ein weiterer Anstoß für die Rechtsordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegeben.

Darüber hinaus ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

Die in Frage 1 aufgeführten Arbeitsgruppen von Vertretern verschiedener Ämter, Institutionen und Behörden verfolgen auch weiterhin das Ziel, die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Hansestadt Rostock zu verbessern, zu unterstützen und Aufklärungsarbeit zu betreiben. Dabei geht es um eine intensive Vernetzung zwischen den mit dem Thema Kinderschutz betrauten Ämtern, Institutionen und Behörden, um das Handeln im Interesse des Kinderschutzes besser aufeinander abzustimmen. Es werden kontinuierliche Fortbildungen und Aufklärungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, sowie Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, durchgeführt, um Kindesmissbrauch frühzeitig wahrnehmen zu können und mit gezielten Interventionen entgegen zu wirken.

Welche Position bezieht die Hansestadt Rostock zu der Idee, ein Zentralregister für Sexualtäter einzurichten, auf das u.a. Mitarbeiter von Einrichtungen, die mit der Kinder- und Jugendarbeit betraut sind, bei Bewerbungsgesprächen zurückgreifen können?

Mit der Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse bei Prüfung der **persönlichen Eignung** (§ 72a SGB VIII) als Voraussetzung für die Erteilung einer **Betriebserlaubnis** (§ 45 SGB VIII) und die Einführung einer Erlaubnis für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei **Ferienaufenthalten** (§ 43a SGB VIII) wurde der Schutzauftrag innerhalb der Jugendhilfe qualifiziert. Das erweiterte Führungszeugnis ist aussagekräftig.

Dr. Liane Melzer